

Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein Änderung der Finanzierungsrichtlinien

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 1. Februar 2018 – IV 503 – 514-58/2016-2096/2016

Die Finanzierungsrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Juni 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Erlass vom 31. Juli 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1194), werden wie folgt geändert:

1) Abschnitt II. Nummer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

Kommunale Stellungnahme

Durch eine kommunale Stellungnahme sind insbesondere

- der Bedarf für die Zielgruppen der Wohnraumförderung und gegebenenfalls die Notwendigkeit für einen bestimmten Personenkreis,
- der Bedarf hinsichtlich des Umfangs des Vorhabens und des ausgewogenen Wohnungsangebotes sowie
- die Abstimmung des Vorhabens in städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht (vgl. Nr. 3.1 Abs. 2 WFB)

zu belegen.

2) In Abschnitt II. Nummer 2.7 wird folgender Satz 2 angefügt:

Das Vergabeverfahren im Zusammenhang mit dem Besetzungsrecht des Landes Schleswig-Holstein richtet sich nach den Wohnungsfürsorgebestimmungen vom 20. Dezember 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 50).

3) Abschnitt III. Nummer 1.3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Baudarlehen des Landes beträgt grundsätzlich bis zu 85 Prozent der angemessenen Gesamtkosten.

Für Maßnahmen zur Umrüstung gemäß Abschnitt III. Nummer 1.1 (2-Phasen-Modell) beträgt es bis zu 100 Prozent der angemessenen Gesamtkosten.

4) In Abschnitt III. Nummer 1.3 Absatz 4 Satz 1 wird der Wortlaut „Ziffer 1 und 2“ durch den Wortlaut „Satz 1“ ersetzt.

5) In Abschnitt III. Nummer 1.3 Absatz 4 Satz 3 wird der Wortlaut „Ziffer 1 und 2“ durch den Wortlaut „Satz 1“ ersetzt.

6) Abschnitt III. Nummer 1.4.2 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

1. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe I: 5,25 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
2. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe II: 5,60 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
3. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe III: 5,95 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
4. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe IV: 6,10 Euro je m² Wohnfläche/Monat.

7) Abschnitt III. Nummer 2.2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Förderung kann in allen Regionalstufen erfolgen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die kommunale Stellungnahme zusätzlich zu Abschnitt II. Nummer 2.2

- den Bedarf an einer Förderung im 2. Förderweg,
- den bedarfsgerechten Wohnungsmix nach Absatz 2 Satz 1 sowie
- im Falle einer Förderung gemäß Absatz 2 Satz 2 den entsprechenden Bedarf bestätigt.

8) Abschnitt III. Nummer 2.2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Wahl der Förderwege ist grundsätzlich ein ausgewogenes Verhältnis des Wohnungsangebotes im 1. und 2. Förderweg, bezogen auf die Dringlichkeit des örtlichen Wohnungsbedarfs, anzustreben. Der Anteil der im 2. Förderweg geförderten Wohnungen an der Gesamtanzahl der geförderten Wohnungen kann im Einzelfall bis zu 100 Prozent betragen.

9) In Abschnitt III. Nummer 3.2 Absatz 3 wird der Wortlaut „5,80 € je m² Wohnfläche/Monat“ durch den Wortlaut „6,10 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt.

10) Abschnitt III. Nummer 4.3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Baudarlehen des Landes beträgt bis zu 85 Prozent der angemessenen Gesamtkosten (ohne Möblierungskosten). Bei Beantragung der Förderung bis spätestens 31. Dezember 2018 wird neben dem Baudarlehen zur Sicherung der angemessenen Wirtschaftlichkeit ein Investitionszuschuss in Höhe von 250 € je m² geförderter Wohnfläche gewährt. Der so ermittelte Gesamtzuschuss wird auf volle 100 € abgerundet und grundsätzlich in einer Summe mit der ersten Darlehensrate ausgezahlt. Der Zuschuss und das Baudarlehen dürfen die förderfähigen Kosten

und die maximale Förderhöhe gemäß Satz 1 nicht überschreiten. Die Maßgaben nach Nummer 1.3 Absatz 1, 2 und 4 zur Art und Höhe der Förderung (inklusive des Investitionszuschusses) gelten entsprechend.

11)Abschnitt III. Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

1. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe I: 5,25 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
2. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe II: 5,60 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
3. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe III: 5,95 Euro je m² Wohnfläche/Monat;
4. in Städten und Gemeinden der Regionalstufe IV: 6,10 Euro je m² Wohnfläche/Monat.

12)Abschnitt III. Nummer 6.2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die allgemeinen Förderbedingungen gemäß Nummer 2.2 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

13)In der Tabelle in Abschnitt III. Nummer 9.1.3 Absatz 2 werden folgende Angaben wie folgt ersetzt:

- „4,85 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt durch „5,25 € je m² Wohnfläche/Monat“,
- „5,20 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt durch „5,60 € je m² Wohnfläche/Monat“,
- „5,65 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt durch „5,95 € je m² Wohnfläche/Monat“,
- „5,80 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt durch „6,10 € je m² Wohnfläche/Monat“.

14)In der Tabelle in Abschnitt III. Nummer 9.2.4 Absatz 2 werden folgende Angaben wie folgt ersetzt:

- „4,85 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt durch „5,25 € je m² Wohnfläche/Monat“,
- „5,20 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt durch „5,60 € je m² Wohnfläche/Monat“,
- „5,65 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt durch „5,95 € je m² Wohnfläche/Monat“,
- „5,80 € je m² Wohnfläche/Monat“ ersetzt durch „6,10 € je m² Wohnfläche/Monat“.

Diese Änderungen der Finanzierungsrichtlinien treten am 1. März 2018 in Kraft. Sie sind auf Bewilligungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden.

Ausgefertigt:

Kiel, am 01.02.2018

gez. Norbert Scharbach